

2. Änderung der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing)

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden Kammer genannt), und der Österreichischen Gesundheitskasse (als Rechtsnachfolgerin der Vorarlberger Gebietskrankenkasse, im Folgenden Kasse genannt) wie folgt:

I. Geändert wird § 1 dahingehend, dass er lautet wie folgt:

„§ 1

Ohne Angabe von Gründen ist die Teilung einer Vertragsarztstelle für längstens 8 Jahre möglich. Eine darüber hinaus gehende befristete Verlängerung der Teilung für insgesamt maximal 4 weitere Jahre ist bei Einvernehmen von Kammer und Kasse möglich.“

II. Geändert wird § 3 dahingehend, dass er lautet wie folgt:

„§ 3

- (1) Der Teilungspartner darf neben der Tätigkeit als Vertragsarzt keine wahlärztliche Tätigkeit ausüben.
- (2) Die Bestimmung gemäß Punkt IV. 1.2. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten (und Vertrags-Gruppenpraxen), wonach sonstige (Neben-) Erwerbstätigkeiten im Ausmaß von mehr als 18 Wochenstunden Arbeitsverpflichtung oder tatsächlicher Inanspruchnahme zum Ausschluss des Bewerbers vom Auswahlverfahren führen, findet für den Einzelvertragsinhaber bzw den Teilungspartner keine Anwendung, wenn und solange er im Rahmen des Job-Sharings weniger als 100% einer Vertragsarztstelle abdeckt.

III. Diese 2. Änderung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Wien, Dornbirn, am 14.12.2021

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Für den leitenden Angestellten:

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats:

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Andreas Huss, MBA
Obmann

Für die Ärztekammer für Vorarlberg
Kurie der niedergelassenen Ärzte

MR Dr. Burkhard Walla
Kurienobmann

OMR Dr. Michael Jonas
Präsident